

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 4

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

REGIERUNGSBLATT

DER REGIERUNG WÜRTEMBERG-BADEN

1946

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 23. Januar 1946

Nr. 4

Inhalt:

Gesetz Nr. 32 über die Verwaltung und Wahlen in den Gemeinden. Vom 10. Januar 1946. S. 35.

Gesetz Nr. 32**über die Verwaltung und Wahlen
in den Gemeinden**

Vom 10. Januar 1946

Das Staatsministerium hat für Nordbaden das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Verwaltung der Gemeinde kommt dem Gemeinderat zu.

§ 2

(1) Der Gemeinderat besteht

- a) aus dem Bürgermeister,
b) aus 4 bis 24 ehrenamtlich tätigen Gemeinderäten und zwar in Gemeinden:

bis zu	1000 Einwohnern	4,
bis zu	2000 Einwohnern	6,
bis zu	5000 Einwohnern	8,
bis zu	10000 Einwohnern	10,
bis zu	15000 Einwohnern	12,
bis zu	20000 Einwohnern	14,
bis zu	25000 Einwohnern	16,
und über	25000 Einwohnern	24.

(2) Außerdem gehören dem Gemeinderat die in der Gemeinde bestellten stellvertretenden Bürgermeister an.

§ 3

Die Bürgermeister und Gemeinderäte werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 4

(1) Der Bürgermeister wird in Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern von sämtlichen Wahlberechtigten, in den größeren Gemeinden von den Mitgliedern des Gemeinderats, in beiden Fällen mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl gewählt.

(2) Erhält bei der Bürgermeisterwahl durch sämtliche Wahlberechtigten kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet Nachwahl unter den zwei Bewerbern statt, welche bei der ersten Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

(3) Die stellvertretenden Bürgermeister werden durch den Gemeinderat gewählt. Sind gleichzeitig mehrere stellvertretende Bürgermeister zu wählen, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

§ 5

(1) Die Wahl der ehrenamtlich tätigen Gemeinderäte erfolgt mittels Vorschlagslisten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Vorschlagslisten können einreichen:

- a) alle von der Militärregierung schon genehmigten politischen Parteien,
b) jede Gruppe von Wahlberechtigten, die den für die zugelassenen politischen Parteien festgelegten Bedingungen entspricht.

(2) Die Wahl beschränkt sich auf die in den Vorschlagslisten enthaltenen Bewerber (gebundene Listen). Die zu besetzenden Stellen werden unter die Vorschlagslisten nach dem Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmen verteilt. Die Bewerber gelten als gewählt in der Reihenfolge, in der sie in der Vorschlagsliste aufgeführt sind; die nächstfolgenden gelten als Ersatzmänner für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Gemeindewahl.

§ 6

(1) Zur Teilnahme an den Wahlen sind alle deutschen Männer und Frauen berechtigt, die am Tag der Wahl

- a) das 21. Lebensjahr vollendet haben,
b) seit mindestens 12 Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben oder zur Zeit der Wahl Bürgermeister sind und
c) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

(2) Wer das Wahlrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch vor Ablauf von 3 Jahren zurückkehrt, erhält mit der Rückkehr das Wahlrecht wieder.

(3) In bezug auf das Wahlrecht gelten auch alle jene Personen als deutsche Staatsbürger, die das deutsche Staatsbürgerrecht zu irgendeinem Zeitpunkt vor September 1939 besaßen und seitdem keine andere Staatsbürgerschaft erworben haben.

§ 7

(1) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind:

- a) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
- b) wer rechtskräftig durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
- c) Personen, die sich in Zwangshaft befinden,
- d) Personen, die der NSDAP vor dem 1. Mai 1937 beigetreten sind und alle aktiven Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt eingetreten sind, ferner Amtsträger, ehemalige haupt- oder nebenamtliche Parteifunktionäre,
- e) alle ehemaligen Mitglieder der **W**, worunter auch die nach 1942 zwangsweise in die (Waffen-) **W** Eingereihten fallen,
- f) alle ehemaligen Amtsträger, Führer und Unterführer der SA, des NS-Studentenbundes, des NS-Dozentenbundes, der NS-Frauenschaft, des NSKK und des NSFK, Rangträger der HJ vom Unterbannführer, des Jungvolks vom Stammführer und des BDM von der Ringführerin an aufwärts,
- g) andere Personen, die als Anhänger und Mitarbeiter der NSDAP besonders bekannt waren.

(2) Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden.

§ 8

(1) Wählbar sind, wenn sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben,

- a) als Gemeinderäte die wahlberechtigten Personen (§ 6),
- b) als Bürgermeister alle deutschen Staatsangehörigen, sofern sie nicht nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Nicht wählbar sind außer den vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen (vergl. § 7) auch alle nach dem 30. April 1937 in die NSDAP eingetretenen Parteimitglieder.

§ 9

(1) Auf die Wahlen der Gemeinderäte und der Bürgermeister sind die Bestimmungen der früheren badischen Gemeindewahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 221), der Verordnung vom 13. Oktober 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 266) und der Verordnung vom 16. Juli 1930 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 87 und 91 bis 111) mit den aus diesem Gesetz und den Anordnungen der Militärregierung sich ergebenden Änderungen anzuwenden.

(2) Der Badische Landesdirektor des Innern wird ermächtigt, den Text der hiernach gültigen Wahlordnung mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu geben.

§ 10

Für die Einsprache gegen Wahlen sind die Bestimmungen des § 41 der früheren badischen Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 183), 21. Juli 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181) und 29. Juli 1926 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) maßgebend.

§ 11

Wird die Stelle eines Gemeinderats durch Tod oder Austritt erledigt, so tritt für die noch übrige Amtsdauer an die Stelle des Abgegangenen der der gleichen Vorschlagsliste angehörende nächste Bewerber; fehlt es an einem solchen, so wird vom Gemeinderat sofort mit einfacher Stimmenmehrheit ein Ersatzmann gewählt, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Es ist zulässig, daß die zunächst berufenen Ersatzleute für den einzelnen Fall zugunsten eines nachfolgenden Ersatzmannes oder zugunsten der Wahl des Ersatzmannes gemäß Satz 1 Halbsatz 2 zurücktreten.

§ 12

(1) Für die Verwaltung der Gemeinde durch ihre Organe sind die Bestimmungen der §§ 42 bis 54 der früheren badischen Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 183), vom 21. Juli 1925 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 181) und 29. Juli 1926

(Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 169) entsprechend anzuwenden.

(2) Der Bürgermeister ist dem Gemeinderat für die Durchführung seiner Beschlüsse verantwortlich. Die Vertretung der Gemeinde erfolgt durch den Bürgermeister.

(3) Der Gemeinderat kann wahlberechtigte Bürger zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde unter Aufsicht des Bürgermeisters bestellen.

§ 13

Die Staatsaufsicht hat sich darauf zu beschränken, sicherzustellen, daß die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. Gegen die Anordnungen der Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde, außerdem ist gegen die Aufsichtsbehörde die Klage beim Verwaltungsgerichtshof zulässig.

§ 14

(1) Das Gesetz findet erstmals auf die im Jahre 1946 stattfindenden Gemeindewahlen Anwendung. Im übrigen tritt es mit dem Zeitpunkt der Neubildung der Gemeinderäte in Kraft. Von den gleichen Zeitpunkten an treten entgegenstehende Bestimmungen des bisher geltenden Rechts außer Kraft.

(2) Aufgehoben sind ferner alle Bestimmungen, die eine Zurücksetzung wegen der Rasse und Religion oder eine Förderung nationalsozialistischer Grundsätze und Lehren vorsehen.

Stuttgart, den 10. Januar 1946

Das Staatsministerium:

Dr. Reinhold Maier	Dr. Heinr. Köhler
Josef Beyerle	Fritz Ulrich
Theodor Heuß	Cahn-Garnier
Joseph Andre	Otto Steinmayer

Das Gesetz findet erstmals auf die im Jahre 1940 stattfindenden Gemeindevahlen Anwendung.

Im übrigen tritt es mit dem Zeitpunkt der Neuwahlung der Gemeinde in Kraft. Von den gleichen Zeitpunkten an treten entsprechende Bestimmungen des bisher geltenden Rechts außer Kraft.

(2) Ausgeschlossen sind ferner alle Bestimmungen, die eine Zurücksetzung wegen der Rasse und Religion oder eine Förderung nationalsozialistischer Grundsätze und Lehren vorsehen.

Stichtag: den 1. Januar 1940.

Das Statutenbuch:
Dr. Reinhold Mayer, Dr. Heinz Köhler, Josef Bayerle, Fritz Ulrich, Theodor Heub, Carl Gartner, Joseph Ande, Otto Steinmayer.

Die Mitglieder der Gemeinde sind: alle ehemaligen Mitglieder der HJ, die auch die nach 1945 eingewanderten (Waffen-)HJ eingerechnet seien, alle ehemaligen Amtsträger, Führer und Unterführer der SA, des NS-Studentenbundes, des NS-Dozentenbundes, der NS-Frauenenschaft, des NSKK und des NSFK, Rangträger der HJ vom Unterführer bis zum Stabsführer, vom Stammsführer bis zum Ringführer bis aufwärts.

(2) andere Personen, die als Amtsträger und Mitarbeiter der NSDAP bekannt waren.

(3) Behinderte in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind, ferner Stumm- und Taubstumme sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden.

(4) Wähler sind, wenn sie das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben,

a) als Gemeinderäte die wahlberechtigten Personen (1.0),

b) als Bürgermeister alle deutschen Staatsangehörigen, sofern sie nicht nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Gemeindeverwaltung besteht aus dem Gemeinderat und dem Bürgermeister.

Der Gemeinderat kann wahlberechtigter Bürger zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde unter Aufsicht des Bürgermeisters bestellen.

Die Gemeindeverwaltung kann wahlberechtigter Bürger zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde unter Aufsicht des Bürgermeisters bestellen.

Die Gemeindeverwaltung kann wahlberechtigter Bürger zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde unter Aufsicht des Bürgermeisters bestellen.

Die Gemeindeverwaltung kann wahlberechtigter Bürger zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde unter Aufsicht des Bürgermeisters bestellen.

Die Gemeindeverwaltung kann wahlberechtigter Bürger zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde unter Aufsicht des Bürgermeisters bestellen.

Die Gemeindeverwaltung kann wahlberechtigter Bürger zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde unter Aufsicht des Bürgermeisters bestellen.

Die Gemeindeverwaltung kann wahlberechtigter Bürger zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde unter Aufsicht des Bürgermeisters bestellen.

Die Gemeindeverwaltung kann wahlberechtigter Bürger zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde unter Aufsicht des Bürgermeisters bestellen.

Die Gemeindeverwaltung kann wahlberechtigter Bürger zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde unter Aufsicht des Bürgermeisters bestellen.

Die Gemeindeverwaltung kann wahlberechtigter Bürger zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde unter Aufsicht des Bürgermeisters bestellen.

Die Gemeindeverwaltung kann wahlberechtigter Bürger zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde unter Aufsicht des Bürgermeisters bestellen.

Die Gemeindeverwaltung kann wahlberechtigter Bürger zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde unter Aufsicht des Bürgermeisters bestellen.

Die Gemeindeverwaltung kann wahlberechtigter Bürger zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde unter Aufsicht des Bürgermeisters bestellen.

Die Gemeindeverwaltung kann wahlberechtigter Bürger zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde unter Aufsicht des Bürgermeisters bestellen.

Die Gemeindeverwaltung kann wahlberechtigter Bürger zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde unter Aufsicht des Bürgermeisters bestellen.

Die Gemeindeverwaltung kann wahlberechtigter Bürger zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde unter Aufsicht des Bürgermeisters bestellen.

Die Gemeindeverwaltung kann wahlberechtigter Bürger zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde unter Aufsicht des Bürgermeisters bestellen.

Die Gemeindeverwaltung kann wahlberechtigter Bürger zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Gemeinde unter Aufsicht des Bürgermeisters bestellen.

Geändert in der Gemeindeordnung für Stuttgart